

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Veterinärmedizinische Fachschaftsinitiative Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Studierenden der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von internen und externen Veranstaltungen, die Organisation von hochschulinternen studentischen Arbeitsgruppen, der Vertretung der Interessen der Studierendenschaft des Studiengangs Veterinärmedizin an der FU Berlin sowie der Vernetzung zwischen aktuell Studierenden unterschiedlicher Semester sowie ehemaligen Studierenden des genannten Studiengangs umgesetzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft geführt werden.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur an der Freien Universität Berlin im Fachbereich Veterinärmedizin immatrikulierte Personen werden.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen.
- (4) Mit der Exmatrikulation geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über, außer das Mitglied widerspricht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der erfolgten Exmatrikulation schriftlich gegenüber dem Vorstand einer weiteren Mitgliedschaft.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands gegenüber dem Mitglied.
- (7) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung und Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von wenigstens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründe persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Der Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss steht mit dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb

einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

- (6) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen sowie an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere als Fördermitglied regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglieder haben Anwesenheit und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern werden nicht erhoben.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit, soweit dies bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem stellvertretenden Kassenwart und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch beide Vorsitzende gemeinsam vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gelten §§ 28, 32 BGB.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (7) Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode, darf das Vorstandsmitglied längstens bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstands in Ausnahme von § 12 Abs. 2 Vorstandsmitglied bleiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Feststellung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im Wintersemester vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Ladung hat schriftlich, auch elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Ergänzungen zu Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Welcher der Vorsitzenden die Versammlung leitet und welches andere Vorstandsmitglied in

dessen Verhinderung den Vorstand leitet, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahl kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Kassenwart sämtliche Kassenunterlagen sowie die Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

Kassenprüfer können sowohl ordentliche wie auch Fördermitglieder des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Gesellschaft eine

juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

.....
Ort, Datum